

- 1 Frage stellen**
einem erfahrenen Anwalt
[Jetzt auch vertraulich](#)
- 2 Preis festlegen**
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**
Rechtssicher vom Anwalt
[Jetzt eine Frage stellen](#)

Eigentümergeinschaft - Gültigkeit Vollmacht zur alleinigen Handlungsfähigkeit

| 22.10.2016 18:37

Preis: *****,00 €** Hauskauf, Immobilien, Grundstücke

Beantwortet von

Rechtsanwalt Marcus Schröter, MBA

Zusammenfassung: Formerfordernis einer Vollmacht



Meine Schwester und ich sind als gesetzliche Erben Eigentümer einer Wohnung, die wir von unseren Eltern geerbt haben.

Da wir in unterschiedlichen Städten wohnen und wir abgesprochen haben, dass ich mich um die Wohnung kümmere und auch einen Mieter suche, benötige ich von meiner Schwester eine Vollmacht, um alleine für die Wohnung handlungsfähig zu sein.

Meine Frage:

Ist es hinsichtlich der Gültigkeit der Vollmacht erforderlich, hierzu einen Notar hinzuzuziehen oder genügt es, dass die Unterschrift meiner Schwester auf der Vollmacht per Postident-Verfahren legitimiert wird?

Sehr geehrter Fragesteller,

Ihre Anfrage möchte ich Ihnen auf Grundlage der angegebenen Informationen verbindlich wie folgt beantworten:

1. Eine notarielle Vollmacht bedarf es nicht, damit Sie alleine handlungsfähig sind. Ausreichend ist eine schriftliche Vollmacht mit einer Unterschrift Ihrer Schwester, § 167 Abs. 2 BGB.
2. Eine Legitimierung durch ein Postidentverfahren ist ebenfalls nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn ihre Schwestern Ihnen die Vollmacht mit einer Originalunterschrift und einer Kopie des Ausweises zusenden. Die Kopie des Ausweises ist erforderlich, damit der Vertragspartner die Unterschriften vergleichen kann, § 172 BGB.
3. Bei Abschluss eines Mitevertrages ist daher einem Mieter die Vollmacht vorzulegen und als Anlage dem Mietvertrag beizufügen.
4. Bei einer Vertretung in einer Wohnungseigentümersammlung sollte die Vollmacht dem Verwalter durch ihre Schwester direkt zugesendet werden,

Ich hoffe, Ihre Frage verständlich beantwortet zu haben und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen. Bei Unklarheiten können Sie die kostenlose Nachfragefunktion benutzen.

Bewertung des Fragestellers

25.10.2016 | 09:51

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen?	★★★★★
Wie verständlich war der Anwalt?	★★★★★
Wie ausführlich war die Arbeit?	★★★★★
Wie freundlich war der Anwalt?	★★★★★
Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter?	★★★★★

"Klare und nachvollziehbare Antwort. Vielen Dank!"

[Jetzt eine Frage stellen](#)

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

